



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Leiter der Kunstabteilung

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

Verteiler:  
Alle Einrichtungen im Kunstbereich

Stuttgart 11.08.09  
Name Astrid Schöffner  
Durchwahl 0711 279-2994  
Telefax 0711 279-3213  
E-Mail Astrid.Schaeffner@mwk.bwl.de  
Gebäude Königstraße 46  
Aktenzeichen  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Rundfunkgebührenpflicht

Anlagen  
Schreiben vom 1.2.2007  
Merkblatt für die Rundfunkgebührenpflicht an Universitäten  
Rundfunkgebührenstaatsvertrag i. d. F. vom 1. Juni 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass wird nochmals auf das bereits am 1. Februar 2007 übersandte Schreiben und das beiliegende SWR-Merkblatt für die Rundfunkgebührenpflicht hingewiesen. Die Bestimmungen finden auch für den Kunstbereich Anwendung. Zu beachten ist deshalb insbesondere, dass auch Rundfunkempfangsgeräte gebührenpflichtig bleiben, wenn sie lediglich Vorführzwecken dienen. Die Gebührenpflicht für solche Geräte entfällt, wenn sie nach den im SWR-Merkblatt genannten Methoden untauglich gemacht werden. Wir bitten um besondere Beachtung und gegebenenfalls um weitere Veranlassung. Es könnte sich gegebenenfalls auch anbieten, Übersichtslisten über die vorhandenen empfangstauglichen und empfangsuntauglichen Geräte anzulegen und regelmäßig fortzuschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Veit Steinle

ZUNÄCHST AN IHR  
ZUR RÜCKSPRACHE

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG  
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG

WV 2.3.07

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@mwk.bwl.de  
FAX: 0711 279-3080

EINGEGANGEN

- 5. Feb. 2007

Techn. Direktion

An die Körperschaften, Anstalten und  
Einrichtungen im Geschäftsbereich des  
Ministeriums für Wissenschaft, Forschung  
und Kunst Baden-Württemberg

Stuttgart 1. Februar 2007  
Durchwahl 0711 279- 3137  
Name Frau Dr. Unterlöhner  
Aktenzeichen 0231.6/7/2  
(Bitte bei Antwort angeben)

Rundfunkgebühren

EINGEGANGEN

02. Feb. 2007

Erled. ....

Anlagen:

1. SWR-Merkblatt für die Rundfunkgebührenpflicht an Universitäten
2. Rundfunkgebührenstaatsvertrag

Aufgrund der im vergangenen Jahr geführten Diskussion um Gebührenerhöhungen an Hochschulen durch die Gebühreneinzugszentrale hat der SWR das anliegende verbindliche Merkblatt für die Rundfunkgebührenpflicht an Universitäten erstellt, das unter allen in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten abgestimmt ist. Die darin aufgeführten Regelungen gelten für alle Körperschaften, Anstalten und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums, soweit sie rundfunkgebührenpflichtig sind und für sie weder eine Zweitgerätebefreiung noch eine Ausnahmeregelung nach §. 5 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages besteht.

Unter Ziffer 2 des anliegenden Merkblatts werden 5 Methoden aufgeführt, wie ein Rundfunkempfangsgerät, das lediglich für Vorführungszwecke genutzt wird, für den Rundfunkempfang untauglich gemacht werden kann mit der Folge, dass die Gebührenpflicht entfällt. Das Wissenschaftsministerium weist nachdrücklich darauf hin, dass ab dem 01.04.2007 nur noch diese Methoden zum Ausschluss der Rundfunkempfangsmöglichkeit anerkannt werden. Es muss daher damit gerechnet werden, dass ab diesem Zeitpunkt für alle anderen Rundfunkempfangsgeräte gegebenenfalls Rundfunkgebühren erhoben werden.

Die unter Ziffer 5 des anliegenden Merkblatts angesprochenen Kontaktadressen lauten für den SWR wie folgt:

Herr Jürgen Gruhler  
Leiter Abteilung Rundfunkgebühren  
Neckarstraße 230  
70190 Stuttgart  
Tel: 0711/929-3100  
Email: [juergen.gruhler@swr.de](mailto:juergen.gruhler@swr.de)

Herr Dr. Hermann Elcher  
Justiziar des Südwestrundfunks  
Am Fort Gonsenheim 139  
55122 Mainz  
Tel: 06131/929-2900  
Email: [hermann.elcher@swr.de](mailto:hermann.elcher@swr.de)

gez. Dr. Hagmann  
Ministerialdirigent

## Merkblatt für die Rundfunkgebührenpflicht an Universitäten

### 1. Grundsätzliche Regeln für die Gebührenpflicht von Rundfunkempfangsgeräten an Universitäten

Rundfunkempfangsgeräte in Universitäten unterliegen den Regeln für die Gebührenpflicht im sog. nichtprivaten Bereich. Danach sind herkömmliche Rundfunkempfangsgeräte grundsätzlich einzeln gebührenpflichtig. Es besteht keine Zweitgerätefreiheit und es bestehen auch keine Ausnahmeregelungen wie z. B. für Krankenhäuser, Einrichtungen der Jugendhilfe oder Schulen.

### 2. Geräte, die lediglich für Vorführzwecke genutzt werden

An den Universitäten besteht ein großer Bedarf an Geräten, die lediglich zu Vorführzwecken genutzt werden. Rundfunkempfangsgeräte, die potentiell Rundfunkempfang ermöglichen, wenngleich sie lediglich konkret zur Vorführzwecken genutzt werden, bleiben rundfunkgebührenpflichtig.

Soll ein Gerät für den Empfang von Rundfunkdarbietungen untauglich gemacht werden mit der Folge, dass dann auch die Gebührenpflicht entfällt, so erkennen die Landesrundfunkanstalten dazu folgende Methoden an:

- a) Entfernung des Tuners
- b) Ausfüllen und Vergießen der Tuner-Eingangsbuchse mit Radiolot
- c) Ausfüllen und Vergießen der Tuner-Eingangsbuchse mit Acrylharz
- d) Entfernung der Stromversorgungsbrücke zum Tuner
- e) Auf Masse legen des Mittelzapfens in der Tuner-Eingangsbuchse

Sollten Fragen hinsichtlich der technischen Realisierung dieser Methoden bestehen, empfiehlt sich unbedingt eine Rückkoppelung mit der jeweils zuständigen Landesrundfunkanstalt. Andere Methoden als die hier ernummerativ aufgezählten Möglichkeiten können nicht anerkannt werden oder jedenfalls eine Gebührenpflicht nur dann ausschließen, wenn dazu vorher eine explizite Vereinbarung mit der zuständigen Landesrundfunkanstalt getroffen wurde.

### 3. Neuartige Rundfunkempfangsgeräte als Vorführgeräte

Neuartige Rundfunkempfangsgeräte (PCs, Laptops, etc.) mit DVD-Playern eignen sich sehr gut als Vorführgeräte, weil diese Geräte im Unterschied zu herkömmlichen Rundfunkempfangsgeräten (s. o. unter 1.) auch im nichtprivaten Bereich an einer

Zweitgerätebefreiung teilhaben. Im Klartext: Wird auch nur ein herkömmliches Radio- oder Fernsehgerät zum Empfang bereitgehalten, sind alle vorgehaltenen PCs, Laptops, etc. (neuartige Rundfunkempfangsgeräte) von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Da sich die DVD immer mehr als Speichermedium für Audio- und Videoinhalte durchsetzt, kann über diesen Weg das doch recht aufwendige Verfahren, Rundfunkempfang unmöglich zu machen, (s. dazu die oben beschriebenen Methoden unter 2.) vermieden werden.

#### 4. Aktualisierung von Inventarlisten, Aufstellen von Regeln für das Mitbringen von Rundfunkempfangsgeräten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die gesetzlichen Regeln des Rundfunkgebührenstaatsvertrages knüpfen hinsichtlich des Entstehens einer Gebührenpflicht an das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes an. Rundfunkempfangsgeräte, die in den Räumen der Universität bereitgehalten werden, lösen daher grundsätzlich Rundfunkgebührenpflichten der Universitäten aus. Es ist daher besonders wichtig, auf aktualisierte Inventarlisten zu achten, um ständig einen Überblick über die bestehenden finanziellen Folgen aus zum Empfang bereitgehaltenen Rundfunkempfangsgeräten zu haben. Ferner empfiehlt es sich, klare Regeln dafür aufzustellen, wann Mitarbeiter und Bedienstete eigene Geräte an den Inventarlisten der Universität vorbei zum Empfang bereithalten.

#### 5. Kontaktadresse für Rückfragen

Für Rückfragen hinsichtlich der hier angesprochenen Sachverhalte stehen die Gebührenabteilungen der einzelnen Landesrundfunkanstalten zur Verfügung. Fragen von übergeordneter Bedeutung können auch direkt an den für das Rundfunkgebührenrecht zuständigen SWR-Jurist\*in hier angefragt werden.